

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND  
BRANDENBURG**



<b>26. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 8. Juni 2017</b>	<b>Nummer 16</b>
---------------------	----------------------------------	------------------

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

Seite

#### Bildung

Rundschreiben 8/17 vom 29. Mai 2017	
Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal .....	202
Liste der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2017/2018.....	208

### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen .....	212
------------------------------	-----

## **I. Amtlicher Teil**

### **Bildung**

#### **Rundschreiben 8/17**

Vom 29. Mai 2017  
Gz.: 14.2-53311

#### **Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal**

Hinweis: Dieses Rundschreiben einschließlich der Anlage ersetzt inhaltsgleich das am 31. Juli 2017 außer Kraft getretene Rundschreiben 9/12 „Medizinische Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal“ vom 22. Mai 2012 (ABl. MBS/12, [Nr.6], S. 263).

Die Verabreichung von Medikamenten sowie Art und Umfang anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen in der Schule durch Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal insbesondere auch im Hinblick auf chronisch kranke Schülerinnen und Schüler ist häufig noch mit Unsicherheiten verbunden.

In Fortführung der beiden an alle staatlichen Schulämter ergangenen Schreiben zur Verabreichung medizinischer Mittel durch Lehrkräfte (Schreiben vom 30. Oktober 2001 - Gz.: 41.2 sowie vom 6. Mai 2002 - Gz.: 22.271-0457) sollen die nachfolgenden Maßgaben und Hinweise die Handlungs- und Rechtssicherheit stärken. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den gestiegenen Anteil chronisch kranker Schülerinnen und Schüler, die während der Anwesenheit in der Schule medizinische Versorgung beanspruchen müssen und wegen des Alters sowie der individuell bestehenden Einsichts- oder Handlungsfähigkeit medizinische Eigenverantwortung nicht oder nicht hinreichend sicher für sich wahrnehmen können.

Die folgenden Hinweise und Maßgaben gelten mit dem Bezug auf Lehrkräfte entsprechend für das sonstige pädagogische Personal in Schulen.

#### **1. Grundsätze**

1.1 Die Verabreichung und die Ausgabe von Medikamenten sowie andere medizinische Hilfsmaßnahmen gehören grundsätzlich nicht zu den schulischen Aufgaben. Das bedeutet auch, dass die Schule keine Medikamente, auch nicht Kopfschmerztabletten oder vergleichbare Mittel, für Schülerinnen oder Schüler vorrätig hält oder ausgibt. Ein Anspruch auf medizinische Hilfen im Rahmen des normalen Schulbetriebs besteht nicht. Im besonderen Einzelfall durch schulisches Personal zur Verfügung gestellte Medikamente (z. B. Kopfschmerztabletten) betreffen eine private Gefälligkeit in der Verantwortung der jeweiligen Person.

1.2 Die Bereithaltung und die Einnahme von Medikamenten oder andere medizinische Anwendungen während der Schulbesuchszeiten betreffen grundsätzlich die Selbstsorge der Schülerin oder des Schülers in der Verantwortung der Eltern (bei Minderjährigen).

1.3 Die Verabreichung von Medikamenten sowie regelmäßige Hilfestellungen dazu oder die Durchführung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte gehören nicht zu deren dienstlichen Pflichten (auch nicht für Erste-Hilfe-Maßnahmen besonders verpflichtete Lehrkräfte).

1.4 Stellt der Schulträger sonstiges Personal gemäß § 68 Absatz 1 BbgSchulG zur Verfügung, besteht insbesondere bei einer Aufgabenzuständigkeit im therapeutischen oder pflegerischen Bereich - nach Abstimmung mit dem Schulträger - die Möglichkeit, dass dieses Personal auch Aufgaben gemäß Nummer 2 übernimmt.

#### **2. Freiwillige Pflichtenübernahme/Vereinbarung**

2.1 Lehrkräfte können - im Rahmen zusätzlich ermöglichter schulischer Fürsorge und damit in Ergänzung der Grundsätze unter 1. - auf freiwilliger Basis die Verabreichung von Medikamenten oder die Durchführung von anderen medizinischen Hilfsmaßnahmen übernehmen, wenn hierfür kein medizinisch geschultes Fachpersonal erforderlich ist und die Hilfsmaßnahmen grundsätzlich auch von medizinischen Laien ohne größeres gesundheitliches Risiko durchführbar sind. Dies setzt jedoch voraus, dass kein sonstiges Personal des Schulträgers, der Krankenkassen oder anderer Leistungsträger zur Verfügung steht.

2.2 Die freiwillige Pflichtenübernahme zu derart möglichen medizinischen Hilfsmaßnahmen durch Lehrkräfte setzt eine schriftliche Vereinbarung mit den Eltern (oder mit dem allein sorgeberechtigten Elternteil) gemäß der Anlage voraus. Die Vereinbarung muss die ärztliche Diagnose sowie präzise Festlegungen zum Zeitpunkt der Anwendung, zur Art der erforderlichen medizinischen Hilfsmaßnahme sowie zur Dosis einzunehmender Medikamente beinhalten (auch bei nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten). Es soll so wenig Entscheidungsspielraum wie möglich bei der Lehrkraft verbleiben. Dosierungsentscheidungen je nach akutem Gesundheitszustand sollen nur in besonders begründeten und ärztlich eindeutig festgelegten Ausnahmefällen in Betracht kommen. In der Vereinbarung ist ebenfalls festzulegen, wer das Medikament verwahrt.

2.3 Als Voraussetzung für die Pflichtenübernahme gilt auch, dass bei z. B. einmaligem Fortfall oder zeitlichem Verzug der Anwendung nicht von der Folge eines lebensbedrohenden Zustands auszugehen ist. Darüber hinaus bedarf es der Feststellung, dass anderes Personal (s. unter 2.1) nicht zur Verfügung steht und die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage ist, die medizinisch indizierte Maßnahme selbst durchzuführen.

2.4 Wenn die von Schülerinnen und Schülern selbstständig durchgeführte Medikamenteneinnahme oder andere medizinische Maßnahmen wegen besonderer Umstände regel-

mäßig zu überwachen oder zu unterstützen ist, bedarf dies ebenfalls der Vereinbarung gemäß der Anlage.

- 2.5 Sofern im Rahmen allgemeiner schulischer Fürsorge insbesondere jüngeren Schülerinnen und Schülern gelegentlich Hinweis- und Erinnerungshilfen gegeben oder praktische Hilfestellungen auf entsprechende Bitten im Einzelfall gewährt werden, bedarf dies grundsätzlich nicht der schriftlichen Vereinbarung und betrifft den allgemeinen Aufgabenzusammenhang (die Fürsorge) der Lehrkräfte.
- 2.6 Für die Vereinbarung ist eine für medizinische Laien verständliche und inhaltlich eindeutige ärztliche Anweisung der Lehrkraft von den Eltern vorzulegen und in Kopie der Vereinbarung beizufügen. Die Vereinbarung muss eine Regelung für Vertretungsfälle beinhalten, die von der vertretenden Person - ebenfalls auf freiwilliger Basis - in der Vereinbarung zu unterzeichnen ist. Ist in besonderen Fällen eine Vertretung nicht zu gewährleisten (z. B. wegen Krankheit), entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter möglichst nach Absprache mit den Eltern über das weitere Verfahren. Für einen nur kurzfristig zu überbrückenden Zeitraum kann auf freiwilliger Basis auch eine andere Lehrkraft einspringen, ohne die Vereinbarung unterzeichnet zu haben.
- 2.7 Die Eltern verpflichten sich mit Abschluss der Vereinbarung, für deren jeweils medizinisch aktuellen Stand zu sorgen sowie rechtzeitig die Medikamente bereit zu stellen. Die Vereinbarung ist grundsätzlich nur für den Zeitraum eines Schuljahres abzuschließen und auch innerhalb dieses Zeitraums unmittelbar an veränderte Voraussetzungen anzupassen. Sie ist für die zeitliche Fortgeltung unter Beifügung einer aktuellen ärztlichen Verordnung erneut schriftlich zu bestätigen.
- 2.8 Die Vereinbarung bedarf - wie auch deren Verlängerung - der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters. Die Zustimmung ist in der Vereinbarung schriftlich zu bestätigen. Mit der Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters gilt die Durchführung der Medikation oder die Durchführung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen als individuelle Pflichtenübernahme im Rahmen des Schulbetriebs und erweitert den Kreis dienstlicher Aufgaben. Es handelt sich dann nicht um eine mit den Eltern vereinbarte private Gefälligkeit.
- 2.9 Die Vereinbarung gemäß der Anlage soll von der Lehrkraft grundsätzlich nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe vor Ablauf des vereinbarten Zeitraums im Benehmen (ohne Zustimmung) mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gekündigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Eltern sind rechtzeitig zu informieren, um die weitere Versorgung der Schülerin oder des Schülers zu sichern. Anlässlich der vorzeitigen Kündigung der Vereinbarung durch die Eltern ist die Lehrkraft berechtigt, Auskunft über die weitere medizinische Versorgung der Schülerin oder des Schülers zu verlangen.

### 3. Aufbewahrung der Vereinbarung

Die Vereinbarung ist getrennt und gut sichtbar bei der Schülerakte aufzubewahren (Sie ist nicht elektronisch zu

speichern). Nach Beendigung der Pflichtenübernahme oder nach Beendigung des Schulverhältnisses ist sie nach Ablauf des folgenden Schuljahres zu vernichten. Im Falle des Schulwechsels wird die Vereinbarung nicht der aufnehmenden Schule übermittelt.

### 4. Einzelne Maßnahmen

Injektionen werden nur durch medizinisch geschulte Fachkräfte verabreicht. Auch subkutane Injektionen (z. B. Insulinspritzen - auch vordosierte) sind grundsätzlich nicht durch Lehrkräfte oder von Personen des sonstigen pädagogischen Personals auszuführen. Ausnahmen setzen eine heilpflegerische, medizinische oder eine spezifisch anwendungsbezogene Ausbildung oder Einweisung dieses Personals voraus (Erste-Hilfe-Kurse sind nicht ausreichend). Dies gilt ebenso für andere mit einem körperlichen Eingriff einhergehende Maßnahmen wie z. B. das Einführen eines Katheters, das Legen von Sonden, das Katheterisieren oder das Absaugen von Sputum.

Die Zuführung von Sondennahrung kann im Einzelfall von Lehrkräften nach den Maßgaben dieses Rundschreibens (Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung) übernommen werden.

### 5. Aufbewahrung von Medikamenten

- 5.1 Die aufgrund von Vereinbarungen in der Schule bereit zu haltenden Medikamente sind sicher, namensmäßig eindeutig gekennzeichnet (Name der Schülerin oder des Schülers und der für die Verabreichung verantwortlichen Person) und leicht verfügbar aufzubewahren. Grundsätzlich ist die Lagerung nur an einem Ort vorzusehen. Das entsprechende Behältnis muss vor Zugriffen Unbefugter sicher geschützt sein. Besondere Lagerungsbedingungen (z. B. Kühlschrank) sind nach Maßgabe der Eltern zu beachten und zu gewährleisten. Die Entnahme der Medikamente erfolgt durch die Lehrkraft.
- 5.2 Nach Absprache mit den Eltern sollte die Schule im erforderlichen Einzelfall (z. B. wegen gekühlter Lagerung) bereit sein, auch Medikamente für die Schülerinnen und Schüler aufzubewahren, die sich Medikamente oder entsprechende medizinische Anwendungen selbst verabreichen. Eine schriftliche Vereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

### 6. Schulfahrten

Vor Schulfahrten ist mit den Eltern zu klären, inwieweit medizinisch notwendige Maßnahmen zu ergreifen sind. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht in der Lage, sich - ggf. nach Erinnerung durch die Lehrkraft - selbst mit Medikamenten oder Spritzen zu versorgen, so ist die medizinische Versorgung der Schülerin oder des Schülers anderweitig sicher zu stellen (z. B. durch die Begleitung eines Elternteils).

### 7. Notfälle

Sollte aufgrund einer dauerhaften Erkrankung damit zu rechnen oder es nicht auszuschließen sein, dass ein Notfall

eintritt (z. B. Krampfanfall), der eine Medikamentengabe notwendig macht, so ist Folgendes zu beachten:

Eine Lehrkraft ist grundsätzlich immer dazu verpflichtet, Erste-Hilfe-Maßnahmen in der Schule durchzuführen. Dazu gehört nicht, dass die Lehrkraft als medizinischer Laie die Verantwortung für die Entscheidung und die Durchführung einer Medikamentengabe oder einer anderen medizinischen Hilfsmaßnahme übernimmt. Dies ist die Aufgabe eines Notarztes. Etwas anderes gilt dann, wenn die Hilfe durch den Notarzt zu spät käme. Neben der allgemeinen Pflicht zur Hilfeleistung nach § 323 c Strafgesetzbuch gilt für Lehrkräfte im Rahmen ihrer schulischen Aufgabewahrnehmung eine gesteigerte Hilfspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Welche Hilfe jeweils geleistet werden muss, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Die Lehrkraft hat jedoch grundsätzlich alles ihr Zumutbare und Mögliche zu unternehmen, um die bestehende Gefahr von der Schülerin bzw. dem Schüler abzuwenden. Die Einwilligung der Eltern und der Schülerin oder des Schülers ist grundsätzlich einzuholen. Nur wenn dies nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, kann die Lehrkraft ohne Einwilligung handeln. Diese Hinweise gelten grundsätzlich auch für die Lehrkräfte, die eine freiwillige Pflichtenübernahme (Vereinbarung) eingegangen sind und ein medizinischer Notfall die Schülerin oder den Schüler betrifft.

Grundsätzlich soll die Schule einvernehmlich mit den Eltern darauf hinwirken, dass Schülerinnen und Schüler, die an einer chronischen gesundheitlichen Beeinträchtigung leiden und ein akutes medizinisches Eingreifen erforderlich werden kann, einen aktuellen Schüler-Notfall-Pass mit sich führen (weitere Hinweise dazu sowie zu weiteren Themenbereichen können der Handreichung für Lehrkräfte der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung „Chronische Erkrankungen als Problem und Thema in Schule und Unterricht“ entnommen werden).

## 8. Haftungsregeln

### 8.1 Schülerinnen und Schüler

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 8 b Siebentes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen gesetzlich unfallversichert. Dies gilt ebenso für die Teilnahme an Betreuungsmaßnahmen, die von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr vor oder nach dem Unterricht durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit Medikamentengaben in der Schule richtet sich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung danach, ob hinsichtlich einer geplanten (und damit vorsorglichen) und während des Schulbesuchs erforderlichen notwendigen Medikamentengabe oder anderen medizinischen Hilfsmaßnahme diese als Teil der Personensorge von den Eltern auf die Lehrkraft oder die Person des sonstigen pädagogischen Personals übertragen worden ist. Eine derartige Übertragung erfolgt mit der Vereinbarung gemäß der Anlage

### 8.2 Lehrkräfte

Angestellte Lehrkräfte sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII gesetzlich unfallversichert. Die Gabe eines Medikaments an Schülerinnen und Schüler oder eine andere vereinbarte medizinische Hilfsmaßnahme ist Teil des Beschäftigungsverhältnisses, wenn gemäß den Voraussetzungen dieses Rundschreibens eine gültige Vereinbarung gemäß der Anlage mit den Eltern geschlossen wurde. Ein dabei erlittener Unfall (z. B. Verletzung der Lehrkraft am Pen bei der Insulingabe) gilt für die Lehrkraft als Arbeitsunfall.

Erleidet eine Schülerin oder ein Schüler durch die Gabe von notwendigen Medikamenten oder durch die Anwendung anderer medizinischer Hilfsmaßnahmen einen Gesundheitsschaden, gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung gemäß den §§ 104 ff SGB VII. Danach ist eine zivilrechtliche Haftung der Lehrkraft auf Ersatz für den entstandenen Personenschaden grundsätzlich auch dann ausgeschlossen, wenn die Verabreichung oder Anwendung fehlerhaft erfolgte. Etwas anderes gilt nur, wenn die Schädigung der Schülerin oder des Schülers grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurde. Dann besteht eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen.

Für beamtete Lehrkräfte gelten die beamtenrechtlichen Regelungen zur Unfallfürsorge, da diese im Sinne der unfallversicherungsrechtlichen Regelungen gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII versicherungsfrei sind. Zu beachten ist, dass die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherung weitgehend auf Dienstunfälle übertragbar sind, wonach auch für beamtete Lehrkräfte grundsätzlich von einer Haftungsbeschränkung gemäß § 105 SGB VII auszugehen ist, wenn sie im Rahmen der Vereinbarung gemäß der Anlage tätig sind.

Sofern die Grundsätze der gesetzlichen Unfallversicherungsregelungen im Einzelfall (bei Angestellten oder Beamten) nicht zur Anwendung kommen sollten, erfolgt grundsätzlich die Haftungsübernahme durch das Land Brandenburg als Dienstherrn im Rahmen der Amts- bzw. Staatshaftung. Dies gilt für angestellte und beamtete Lehrkräfte. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bleibt hingegen der Rückgriff des Dienstherrn auf die Lehrkraft oder die Person des sonstigen pädagogischen Personals vorbehalten.

Diese Grundsätze gelten im Einzelfall auch für die Lehrkraft oder Person des sonstigen pädagogischen Personals, die kurzfristig und vorübergehend als Vertretung einspringt, ohne die Vereinbarung mit den Eltern unterschrieben zu haben (s. unter 2 c).

## 9. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2017 in Kraft. Es tritt am 31. Juli 2022 außer Kraft.

Anlage

.....

.....

.....

(Anschrift der Eltern oder der oder des allein Sorgeberechtigten)



(Stempel der Schule)

**Vereinbarung über die Verabreichung von Medikamenten/die Durchführung von medizinischen Hilfsmaßnahmen**

Hiermit vereinbare ich mit der im Folgenden bezeichneten und unterzeichnenden Lehrkraft (oder Person des sonstigen pädagogischen Personals) der o. a. Schule

unserer/meiner Tochter

.....

unserem/meinem Sohn

.....

im Rahmen meiner Verantwortung und nach Maßgabe meiner Festlegungen auf der Grundlage einer entsprechenden ärztlichen (in Kopie anliegenden) Verordnung während der schulisch vorgesehenen Anwesenheit in der Schule die nachfolgend bestimmte Verabreichung von Medikamenten und/oder die Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen.

Für die Dauer dieser Vereinbarung verpflichtet sich die unterzeichnende Lehrkraft oder Person des sonstigen pädagogischen Personals, die in dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben durchzuführen und somit den Teil der elterlichen Sorge während der schulischen Anwesenheit zu übernehmen, da unsere/meine Tochter/unser/mein Sohn derzeit nicht oder nicht hinreichend sicher die Medikation oder die medizinische Hilfsmaßnahme selbst vornehmen kann.

(Diese Vereinbarung ist auch dann zugrunde zu legen, wenn die Pflichtenübernahme sich allein auf eine beständige Kontrolle/Erinnerung zur selbständigen Einnahme von Medikamenten oder anderen von der Schülerin oder von dem Schüler durchzuführenden medizinischen Anwendungen bezieht.)

Ärztliche Diagnose/ärztliche Indikation

Bezeichnung des Medikaments/  
Art der medizinischen Hilfsmaßnahme

Verabreichungsform/Dosierung  
Anwendungszeiten

Das Medikament wird in der Schule ..... aufbewahrt.  
(genaue Angabe der Örtlichkeit/des Behältnisses)

Die Beauftragung soll bis zum ..... oder bis zu ihren  
(Datum angeben)

schriftlichen Widerruf gültig sein.

Verlängerung bis zum .....  
(Datum angeben)

Im Fall der Verlängerung ist diese Vereinbarung erneut von allen zu beteiligenden Personen zu unterschreiben

Erklärung der Eltern:

Wir stellen/ich stelle sowohl die unterzeichnende Lehrkraft oder die Person des sonstigen pädagogischen Personals als auch das Land Brandenburg sowie den Schulträger im Hinblick auf die Lagerung von Medikamenten in der Schule von jeglicher Haftung für Folgen frei, die insbesondere durch die Verabreichung von Medikamenten, die Überwachung ihrer Einnahme oder durch andere medizinische Hilfsmaßnahmen entstehen können.

Wir verpflichten uns/ich verpflichte mich darüber hinaus, im engen Kontakt mit der unterzeichnenden Lehrkraft oder der unterzeichnenden Person des sonstigen pädagogischen Personals die jeweils erforderlichen aktuellen Informationen oder aktuellen ärztlichen Verschreibungen mitzuteilen und zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus informiere/n wir/ich die unterzeichnende Lehrkraft oder Person des sonstigen pädagogischen Personals unverzüglich über Änderungen, die diese Vereinbarung betreffen.

.....  
 (Unterschrift der Eltern oder der allein sorgeberechtigten Person)

Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters:

Mit der Zustimmung zu dieser Vereinbarung gelten die von der unterzeichnenden Lehrkraft oder von der unterzeichnenden Person des sonstigen pädagogischen Personals für die Dauer dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben als zusätzliche dienstliche Verpflichtung (Pflichtenübernahme der elterlichen Sorge im Rahmen des Schulbetriebs).

.....  
 (Unterschrift der Schulleiterin oder des Schulleiters)

Lehrkraft der Schule (oder Person des sonstigen pädagogischen Personals):

Ich übernehme freiwillig die sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten.

Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden Regressansprüche der gesetzlichen Unfallversicherung oder des Landes Brandenburg entstehen können.

Für den Fall, dass ich die hiermit vereinbarten Maßnahmen nicht weiter durchführen kann oder will, werde ich diese Vereinbarung schriftlich so rechtzeitig kündigen, dass eine angemessene Frist gewahrt bleibt.

.....  
 (Unterschrift der Lehrkraft oder der Person des sonstigen pädagogischen Personals)

Vertretung:

Folgende Lehrkraft oder Person des sonstigen pädagogischen Personals übernimmt freiwillig für den erforderlichen Fall der Vertretung vorübergehend die aus dieser Vereinbarung resultierenden Pflichten.

Name: .....

.....  
 (Unterschrift der Vertretungskraft)

Anlagen:

1. Kopie der ärztlichen Verordnung
2. Kopie des Beipackzettels

\_\_\_\_\_



## Liste der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2017/2018

### 1. Allgemeine Hinweise

Grundlage für die Auswahl und Beschaffung der Schulbücher für den Gebrauch an den Schulen im Land Brandenburg ist die Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln und über die Lernmittelfreiheit (Lernmittelverordnung - LernMV) vom 14. Februar 1997 (GVBl. II S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2013 (GVBl.II/13, [Nr. 77]). Sie regelt auch den finanziellen Rahmen.

Beachten Sie bitte die rechtlichen Hinweise:

- zum Vergabeverfahren im Rundschreiben des Ministeriums des Innern zum kommunalen Auftragswesen vom 28.03.2011 Anhang Nr. 7 - Beschaffung von Schulbüchern und anderen Leistungen ohne freie Preisgestaltung Gz: III/1-313-35/2011, abrufbar im Internet unter <http://bit.ly/1ftfdO8>.
- zum Leihverhältnis zwischen Schulträger und Schülerinnen und Schülern in der Darstellung im Katalog der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2002/2003 (ABl. MBJS S. 26) und
- zum Buchpreisbindungsgesetz in der Darstellung im Katalog der zugelassenen Schulbücher im Land Brandenburg für das Schuljahr 2003/04 (ABl. MBJS S. 22).

Weitere Informationen des Börsenvereins des Berliner Buchhandels zur Bestellung finden Sie unter: [http://www.berlinerbuchhandel.de/de/berlin\\_brandenburg/Buchpreisbindung/200331?\\_nav=](http://www.berlinerbuchhandel.de/de/berlin_brandenburg/Buchpreisbindung/200331?_nav=)

### 2. Bestellfristen

Um die rechtzeitige Versorgung der Schulen mit Lernmitteln zu gewährleisten, sollten die zu beschaffenden Schulbücher **5 Tage nach Ferienbeginn für allgemein bildende Schulen und 14 Tage vor Feriende für berufsbildende Schulen** (vollzeitschulische Bildungsgänge) bestellt werden.

### 3. Handhabung der Schulbuchliste

Nachstehend sind die im Schuljahr 2017/2018 durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zugelassenen Schulbücher nach Fächern entsprechend der aktuellen Ausbildungsordnungen alphabetisch aufgeführt. **Infolge der o. a. Änderung der Lernmittelverordnung (vom 30.10.2013) umfasst die Liste nur noch Schulbücher für die Fächer Gesellschaftswissenschaften, Geografie, Geschichte, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde und Politische Bildung (Primarstufe**

**und Sekundarstufe I).** Bei der Handhabung der Liste ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die pauschal zugelassenen Lernmittel und die wesentlichen Grundsätze bei der durch die jeweilige Fachkonferenz vorzunehmende Lernmittelauswahl sind der o. g. Lernmittelverordnung zu entnehmen.
- Für die Beurteilung und die notwendigen Auswahlentscheidungen von Lernmitteln liegt den Schulen die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im März 1999 herausgegebene Broschüre „Orientierungsschwerpunkte für die Begutachtung von Schulbüchern“ vor.
- Aus Platzgründen sind nicht die vollständigen Bücherdaten angegeben. Bei einigen Buchtiteln mussten Kürzungen vorgenommen werden. Die vollständigen Angaben können den Verlagskatalogen, zu finden auch unter der Adresse <http://www.buchhandel.de>, entnommen werden.
- Lernmittel, die für die Realschule und/oder Gesamtschule konzipiert wurden und so in der Schulbuchliste aufgeführt sind, sind für den Gebrauch sowohl an der Gesamtschule als auch an der Oberschule zugelassen.
- Die in vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigten Modellversuchen verwendeten bzw. entwickelten Lernmittel werden während der Laufzeit der Modellversuche nicht in der vorliegenden Liste veröffentlicht. Sie gelten für die Laufzeit der Modellversuche als zugelassen. Eine gesonderte Information der Modellversuchsschulen ist nicht erforderlich.
- Lernmittel für den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe sowie den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Zweiten Bildungsweg sind nicht gesondert ausgewiesen. Sie sind gemäß § 7 Abs.1 Nr.11 der Lernmittelverordnung pauschal zugelassen. Entsprechend trifft das auch für das Studienkolleg für ausländische Studienbewerber zu.

Alle im Folgenden aufgeführten Titel sind im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in einer Präsenzbibliothek eingestellt. Nach Voranmeldung bei Frau Mau (Tel.: 0331/866-3861) kann zu einzelnen Titeln Einsicht genommen werden.

### 4. Abruf der aktualisierten Schulbuchliste

Die Liste der zugelassenen Schulbücher, die i. d. R. als Netzfassung alle vier Monate aktualisiert wird, ist im **Internet abrufbar unter folgender Adresse:**

**[http://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/schulbuchliste\\_gesamt\\_aktuell\\_2017-18.pdf](http://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/schulbuchliste_gesamt_aktuell_2017-18.pdf)**



Schulbuchliste 2017/18

Stand: 01.06.2017

Verlag ISBN	Jahrgangsstufe	Fach / Titel	zugelassen bis Schuljahr
<b>GESELLSCHAFTSWISSENSCHAFTEN</b>			
<b>Cornelsen</b>			
978-3-06-064707-1	5	Gesellschaftswissenschaften BE BB, G, Menschen Zeiten Räume	2023/24 N
978-3-06-065681-3	6	Gesellschaftswissenschaften BE BB, G Menschen Zeiten Räume	2023/24 N
<b>Klett</b>			
978-3-12-408974-8	5/6	Projekt G - Gesellschaftswissenschaften BE BB	2022/23 N
<b>Schroedel</b>			
978-3-507-36205-5	5/6	trio Gesellschaftswissenschaften BE BB	2022/23 N
<b>Westermann</b>			
978-3-14-115120-6	5/6	Heimat und Welt + Gesellschaftswissenschaften BE BB	2022/23 N
<b>GEOGRAFIE</b>			
<b>Cornelsen</b>			
978-3-06-064068-3	7/8	Geografie 7/8, Ausg. BB	2018/19
978-3-06-064070-6	9/10	Geografie 9/10, Ausg. BB	2019/20
978-3-06-064830-6	7/8	Unsere Erde 7/8 BE BB	2022/23 N
<b>Klett</b>			
978-2-12-104616-4	7/8	Terra - Geografie 7/8 BE BB, S, O/OG, OG	2022/23 N
978-3-12-104035-3	9/10	Terra - Geographie 9/10, Ausg. BE/BB, S, O/OG, OG	2017/18
<b>Schroedel</b>			
978-3-507-01532-6	5-10	Trio; Atlas für Erdkunde, Geschichte und Politik, Neub. 10	2019/20
978-3-507-53157-4	7/8	Seydlitz, Geografie 7/8, OG, S	2022/23 N
978-3-507-53163-5	9/10	Seydlitz, Geografie 9/10, OG, S	2023/24 N
<b>Westermann</b>			
978-3-14-144917-4	7/8	Diercke Geografie 7/8 Ausg. BB, S, O/OG, OG	2018/19
978-3-14-144890-0	7/8	Diercke Geografie 7/8, Ausg. BE/BB, O/OG, OG	2022/23 Neub.
978-3-14-144919-8	9/10	Diercke Geografie 9/10, Ausg. BB, S, O/OG, OG	2018/19
978-3-14-144896-2	9/10	Diercke Geografie 9/10 BE BB, S, O/OG, OG	2023/24 Neub.
978-3-14-100770-1	5-10	Diercke drei - Universalatlas, S, O/OG, OG	2019/20
978-3-14-144757-6	7/8	Heimat und Welt 7/8, Aus. BB, S, O/OG	2018/19
978-3-14-144960-0	7/8	Heimat und Welt 7/8 - Neub.	2022/23 Neub.
978-3-14-144759-0	9/10	Heimat und Welt 9/10, Ausg. BB, Neub. 09, S, O/OG	2021/22
978-3-14-144966-2	9/10	Heimat und Welt 9/10 BE BB	2022/23 N
<b>GESCHICHTE</b>			
<b>Buchner</b>			
978-3-7661-4466-9	7/8	Das waren Zeiten 1, Ausg. BB, OG	2018/19
978-3-661-31001-5	7/8	Das waren Zeiten 1, Ausg. BE BB, S, O, OG,	2023/24 N
978-3-7661-4467-6	9/10	Das waren Zeiten 2, Ausg. BB, OG	2018/19
978-3-661-73003-5	11/12	Gesellschaft im 21. Jahrhundert	2018/19

\* So lange beim Verlag vorhanden

N = Neueinreichung, Neub. = Neubearbeitung, V = Verlängerung G = Grundschule, S = Oberschule, O/OG = Gesamtschule mit gymn. Oberstufe, OG = Gymnasium

Verlag ISBN	Jahrgang- stufe	Fach / Titel	zugelassen bis Schuljahr
<b>Cornelsen</b>			
978-3-06-064064-5	7/8	Entdecken und Verstehen 7/8 BB	2019/20
978-3-06-064484-4	7/8	Entdecken und Verstehen 7/8, BE BB	2023/24 N
978-3-06-064065-2	9/10	Entdecken und Verstehen 9/10, Ausg. BB	2018/19
978-3-06-064767-5	7/8	Geschichte plus 7/8, Ausg. BB	2018/19
978-3-06-064768-2	9/10	Geschichte plus 9/10, Ausg. BB	2018/19
978-3-464-63972-6	7-10	Putzger - Historischer Weltatlas, Neub.11	2023/24 V
978-3-06-064725-5	7/8	Forum Geschichte BE BB OG	2022/23 N
<b>Klett</b>			
978-3-12-828191-9	7-13	Geschichte und Geschehen Atlas mit CD-ROM, S, O/OG, OG	2020/21V
978-3-12-443625-2	7/8	Geschichte und Geschehen 7/8, BE BB, OG	2023/24 N
978-3-12-452070-8	7/8	Zeitreise 7/8 BE BB, S, O/OG	2022/23 N
978-3-12-828194-0	7-13	Klett-Perthes Atlas zur Weltgeschichte	2020/21V
<b>Schöningh</b>			
978-3-14-024916-4	7/8	Geschichte und Gegenwart 2	2018/19
978-3-14-024917-1	9/10	Geschichte und Gegenwart 3	2018/19
<b>Schroedel</b>			
978-3-507-01532-6	5-10	Trio; Atlas für Erdkunde, Geschichte und Politik, Neub. 10	2019/20
<b>Westermann</b>			
978-3-14-111070-8	7/8	Anno neu 7/8, Ausg. BB., OG	2018/19
978-3-14-111071-5	9/10	Anno neu 9/10, Ausg. BB, OG	2021/22
978-3-14-140757-0	7/8	Die Reise in die Vergangenheit 7/8, Ausg. BB	2018/19
978-3-14-111190-3	7/8	Die Reise in die Vergangenheit 7/8 BE BB	2022/23 N
978-3-14-100932-3	8-10	Westermann Geschichtsatlas	2019/20
978-3-14-112075-2	7/8	Horizonte 7/8 BE BB	2022/23 N
<b>Eduversum</b>			
978-3-942708-29-6	5/6	Europa - Unsere Geschichte 1	2021/22
978-3-942708-31-9	7	Europa - Unsere Geschichte 2	2023/24 N
<b>LEBENSGESTALTUNG– ETHIK–RELIGIONSKUNDE</b>			
<b>Buchner</b>			
978-3-7661-6645-6	7-10	Abenteuer Ethik	2019/20
978-3-661-20107-8	7/8	Lebenswelten Band 1, S, O, OG	2023/24 N
<b>Cornelsen</b>			
978-3-06-065669-1	5/6	Denk(t)räume wagen 1, BB, G	in Bearb. N
978-3-464-64703-5	5/6	Abenteuer Mensch sein 1	2020/21V
978-3-06-120049-7	7/8	Abenteuer Mensch sein 2	2017/18
978-3-06-120068-8	7/8	Abenteuer Mensch sein 3, erw. Ausg., OG	2018/19
978-3-06-120218-7	7/8	Respekt 2, S, O/OG (im Verbund mit Bd. 3)	2018/19
978-3-06-065128-3	9/10	Respekt 3, S, O/OG (im Verbund mit Bd. 2)	2018/19
<b>Klett</b>			
978-3-12-695251-4	5/6	Leben leben 1, Ausg. BB/ST, G	2017/18
978-3-12-695266-8	7/8	Leben leben 2, Ausg. BB, S, O/OG, OG	2018/19
978-3-12-695276-7	9/10	Leben leben 3, Ausg. BB, S, O/OG, OG	2020/21
978-3-12-006579-1	5/6	Wege finden 1, G, O/OG	2020/21V
978-3-12-006580-7	7/8	Wege finden 2, S, O/OG	2017/18
978-3-12-006581-4	9/10	Wege finden 3, S, O/OG	2018/19

\* So lange beim Verlag vorhanden

N = Neueinreichung, Neub. = Neubearbeitung, V = Verlängerung G = Grundschule, S = Oberschule, O/OG = Gesamtschule mit gymn. Oberstufe, OG = Gymnasium

Verlag ISBN	Jahrgang- stufe	Fach / Titel	zugelassen bis Schuljahr
<b>Militzke</b>			
978-3-86189-328-8	5/6	Spurensuche Leben, G	2020/21
978-3-86189-386-8	9/10	Verantwortung Leben, S, O	2019/20
978-3-86189-383-7	7/8	Vielfalt Leben, S, O	2022/23 V
978-3-86189-596-1	5/6	Lebenswelten und Weltbilder, G	2023/24 N
<b>Oldenbourg</b>			
978-3-637-01141-0	5/6	Wege-Werte-Wirklichkeiten, G	2020/21 V
978-3-637-01142-7	7/8	Wege-Werte-Wirklichkeiten, O	2020/21 V
978-3-637-01143-4	9/10	Wege-Werte-Wirklichkeiten, S, OG	2018/19
<b>Schöningh</b>			
978-3-14-025401-4	5/6	Fair Play, G	2018/19
978-3-14-025053-5	9/10	Fair Play Ethik, S, OG	2017/18
978-3-14-025403-8	9/10	Fair Play Ethik/Praktische Philosophie, S, OG	2022/23 N
978-3-14-025402-1	7/8	Fair Play Ethik/Praktische Philosophie, O	2021/22
<b>POLITISCHE BILDUNG</b>			
<b>Buchner</b>			
978-3-7661-8841-0	9/10	Politik & Co., Ausg. BB, O	2017/18
978-3-661-70001-4	7/8	Politik & Co. 1, PB für die Sek. I BE BB	2022/23 N
978-3-661-70002-1	9/10	Politik & Co. 2, PB für die Sek. I BE BB, OR, O, OG	in Bearb. N
<b>Cornelsen</b>			
978-3-464-64558-1	5/6	Fakt 5/6, Ausg. BB	2020/21 V
978-3-06-064883-2	7/8	Fakt 1, Ausg. BB	2021/22
978-3-06-064884-9	9/10	Fakt 2, Ausg. BB	2019/20
978-3-464-65618-1	7/8	Politik entdecken, BE BB	2023/24 N
<b>Schöningh</b>			
978-3-14-023836-6	7-10	Politik erleben, BB, S, G, O, OG	in Bearb. Neub.
978-3-14-023832-8	7-10	Politik erleben	2018/19
978-3-14-023702-4	7/8	Team 2, Neub. 12	2017/18
978-3-14-023704-8	9/10	Team 3, Neub. 13	2018/19
<b>Schroedel</b>			
978-3-507-11090-8	5/6	Demokratie heute 5/6 Ausg. BB - Neubearbeitung	2020/21
978-3-507-10419-8	7-10	Demokratie heute 7-10, Ausg. BB	2018/19
978-3-507-11093-9	7-10	Demokratie heute 7-10, Ausg. BB - Neub.	2021/22
978-3-507-11151-6	7-10	Demokratie heute 7-10 BE BB Neu	2023/24 N
978-3-507-01532-6	5-10	Trio; Atlas für Erdkunde, Geschichte und Politik, Neub. 10	2019/20
978-3-507-11615-3	7/8	Mensch & Politik BE BB S I	2023/24 N

\* So lange beim Verlag vorhanden

N = Neueinreichung, Neub. = Neubearbeitung, V = Verlängerung G = Grundschule, S = Oberschule, O/OG = Gesamtschule mit gymn. Oberstufe, OG = Gymnasium

## **II. Nichtamtlicher Teil**

### **Stellenausschreibungen**

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Brandenburg an der Havel** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **Studiendirektorin oder Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (sportliche Begabungsförderung)** an der

**Sportschule Potsdam „Friedrich Ludwig Jahn“  
Zeppelinstraße 115  
14471 Potsdam**

zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

#### **Aufgaben:**

Koordination und Organisation der pädagogischen Arbeit im Schule-Leistungssport-Verbundsystem in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, insbesondere bei der Umsetzung der Vorgaben der schulinternen Lehrpläne durch die Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer, der Organisation des Unterrichts in der sportlichen Begabungsförderung unter besonderer Beachtung der Aspekte der Gesundheitsförderung, Sicherstellung eines Qualitätsmanagements zur Verbesserung des Unterrichts in der sportlichen Begabungsförderung mit Hilfe der datenbankbasierten individuellen Entwicklungsdokumentation, der Analyse zur langfristigen Leistungsentwicklung und zur Überprüfung der Wirksamkeit des Trainings; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, den jeweiligen Kooperationspartnern im Schule-Leistungssport-Verbundsystem sowie Planung von Dienstreisen, Trainingslagern und Wettkampfmaßnahmen; Koordination und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.

#### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer) mit Lehrbefähigung für das Fach Sport; mindestens zweijährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; umfassende und mindestens zweijährige Erfahrungen in der sportlichen Begabungsförderung jugendlicher Sportlerinnen und Sportler; das Vorhandensein einer Trainer B Lizenz ist wünschenswert.

#### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Mitwirkungsgruppen und den Kooperationspartnern im Schule-Leistungssport-Verbundsystem; sehr gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; Fähigkeit zu analytischer und konzeptioneller Arbeit; Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV L bewertet.

Die Aufgaben werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Brandenburg an der Havel  
Frau Niendorf  
Magdeburger Straße 45  
14770 Brandenburg an der Havel.**

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

### **1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einem Gymnasium**

**Gymnasium Schönefeld  
der Gemeinde Schönefeld  
12529 Schönefeld**

**- Besetzung zum 01.08.2018 -**

Das Gymnasium der Gemeinde Schönefeld wird als drei- bzw. vierzütiges Gymnasium beginnend mit der Jahrgangsstufe 7 zum 01.08.2018 neu errichtet.

#### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und

Erziehungsarbeit; Entscheidungen über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist derzeit mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretende Schulleiter an einem Gymnasium**

**Gymnasium Schönefeld  
der Gemeinde Schönefeld  
12529 Schönefeld**

**- Besetzung zum 01.08.2018 -**

Das Gymnasium der Gemeinde Schönefeld wird als drei- bzw. vierzügiges Gymnasium beginnend mit der Jahrgangsstufe 7 zum 01.08.2018 neu errichtet.

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist derzeit mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Cottbus**  
**Herrn Boese**  
**Blechenstraße 1**  
**03046 Cottbus.**

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Cottbus** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **Studiendirektorin oder Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (sportliche Begabungsförderung)** an der

**Lausitzer Sportschule Cottbus**  
**Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe**  
**Linnéstraße 1 - 4**  
**03050 Cottbus**

zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

**Aufgaben:**

Koordination und Organisation der pädagogischen Arbeit im Schule-Leistungssport-Verbundsystem in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, insbesondere bei der Umsetzung der Vorgaben der schulinternen Lehrpläne durch die Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer, der Organisation des Unterrichts in der sportlichen Begabungsförderung unter besonderer Beachtung der Aspekte der Gesundheitsförderung, Sicherstellung eines Qualitätsmanagements zur Verbesserung des Unterrichts in der sportlichen Begabungsförderung mit Hilfe der datenbankbasierten individuellen Entwicklungsdokumentation, der Analyse zur langfristigen Leistungsentwicklung und zur Überprüfung der Wirksamkeit des Trainings; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, den jeweiligen Kooperationspartnern im Schule-Leistungssport-Verbundsystem sowie Planung von Dienstreisen, Trainingslagern und Wettkampfmaßnahmen; Koordination und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer) mit Lehrbefähigung für das Fach Sport; mindestens zweijährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; umfassende und mindestens zweijährige Erfahrungen in der sportlichen Begabungsförderung jugendlicher Sportlerinnen und Sportler; das Vorhandensein einer Trainer B Lizenz ist wünschenswert.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Mitwirkungsorganen und den Kooperationspartnern im Schule-Leistungssport-Verbundsystem; sehr gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen;

hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; Fähigkeit zu analytischer und konzeptioneller Arbeit; Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV L bewertet.

Die Aufgaben werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Cottbus**  
**Herrn Gerald Boese**  
**Blechenstraße 1**  
**03046 Cottbus.**

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

**1. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einer Oberschule mit Grundschulteil**

**Grund- und Oberschule Rüdersdorf**  
**Brückenstraße 79 a**  
**15562 Rüdersdorf bei Berlin**

**- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -**

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamts; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts-



und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Sekundarstufe I; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Schulleiterin bzw. Schulleiter an einem Gymnasium**

**Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium Prenzlau**  
**Dr.-Bähr-Straße 1**  
**17291 Prenzlau**

**- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -**

**Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität

schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; entscheidet über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 16 BbgBesG bewertet. Sofern die Stelle mit einer oder einem tariflich Beschäftigten besetzt wird, erfolgt die Zahlung eines außertariflichen Entgeltes nach Entgeltgruppe 15 Ü.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**3. Stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter an einem Oberstufenzentrum**

**Oberstufenzentrum Uckermark**  
**Brüssower Allee 97**  
**17291 Prenzlau**

**- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -**

Das Oberstufenzentrum Uckermark besteht aus 3 Abteilungen.

Die Abteilung 1 umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule im Bereich Wirtschaft/Verwaltung, der Berufsschule



im Bereich Ernährung/Hauswirtschaft und Agrarwirtschaft und der Fachoberschule Wirtschaft/Verwaltung.

Die Abteilung 2 umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschule Soziales, der Fachschule für Sozialwesen und der Fachoberschule für Sozialwesen.

Die Abteilung 3 umfasst den Bildungsgang der Berufsschule im Bereich Chemie, Elektrotechnik, Metalltechnik und umwelttechnische Berufe.

**Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entspricht und mehrjähriger Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen oder Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit langjähriger Erfahrung im entsprechenden Unterricht an beruflichen Schulen, die dem Ausbildungsprofil des Oberstufenzentrums entsprechen.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht, den Mitwirkungsgremien, den Ausbildungsbetrieben, den zuständigen Stellen gemäß Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung und der Bundesagentur für Arbeit; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**4. Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterin an einem Oberstufenzentrum**

**Oberstufenzentrum Uckermark**

**Abteilung 2**

**Brüssower Allee 97**

**17291 Prenzlau**

**- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -**

Die Abteilung 2 umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschule Soziales, der Fachschule für Sozialwesen und der Fachoberschule für Sozialwesen.

**Aufgaben:**

Leitung der Abteilung auf kollegialer Grundlage; insbesondere Planung und Leitung von Abteilungskonferenzen und Dienstbesprechungen; Leitung von Jahrgangs- bzw. Klassenkonferenzen bei Entscheidungen über Versetzungen, Zeugnisse und Abschlüsse; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern und dem Schulträger auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen; Vertretung der Abteilung im Rahmen der Befugnisse gegenüber Erziehungsberechtigten, Behörden, Betrieben und so weiter; Berechnung des Lehrkräftebedarfes für die Abteilung; Koordinierung des Lehrkräfteeinsatzes der Abteilung; Koordinierung der pädagogischen Arbeit in der Abteilung; Beratung von Lehrkräften und des sonstigen pädagogischen Personals sowie Unterrichtsbesuche; Förderung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte; Planung und organisatorische Durchführung von schulischen Prüfungen und Unterstützung der zuständigen Stellen bei nichtschulischen Prüfungen; schulfachliche Koordinierung innerhalb der Abteilung, Information und Beratung der Schülerinnen und Schüler über die Wahl der Unterrichtsangebote in der Abteilung.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats mit Lehrbefähigung für eine dem Abteilungsprofil entsprechende berufliche Fachrichtung und mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an beruflichen Schulen.

**Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit in der OSZ-Leitung, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem staatlichen Schulent und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet.

Die Funktion als Abteilungsleiterin oder als Abteilungsleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Frankfurt (Oder)**  
**Herrn Dr. Olaf Steinke**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Frankfurt (Oder)** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haus-haltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, die Stelle als **Studiendirektorin oder Studiendirektor zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben (sportliche Begabungsförderung)** an der

**Sportschule Frankfurt(Oder)**  
**Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe**  
**Kieler Straße 10**  
**15234 Frankfurt (Oder)**

zum nächstmöglichen Termin zu besetzen.

**Aufgaben:**

Koordination und Organisation der pädagogischen Arbeit im Schule-Leistungssport-Verbundsystem in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II, insbesondere bei der Umsetzung der Vorgaben der schulinternen Lehrpläne durch die Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer, der Organisation des Unterrichts in der sportlichen Begabungsförderung unter besonderer Beachtung der Aspekte der Gesundheitsförderung, Sicherstellung eines Qualitätsmanagements zur Verbesserung des Unterrichts in der sportlichen Begabungsförderung mit Hilfe der datenbankbasierten individuellen Entwicklungsdokumentation, der Analyse zur langfristigen Leistungsentwicklung und zur Überprüfung der Wirksamkeit des Trainings; Zusammenwirken mit Lehr-

kräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern, den jeweiligen Kooperationspartnern im Schule-Leistungssport-Verbundsystem sowie Planung von Dienstreisen, Trainingslagern und Wettkampfmaßnahmen; Koordination und Organisation der Öffentlichkeitsarbeit.

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer) mit Lehrbefähigung für das Fach Sport; mindestens zweijährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; umfassende und mindestens zweijährige Erfahrungen in der sportlichen Begabungsförderung jugendlicher Sportlerinnen und Sportler; das Vorhandensein einer Trainer B Lizenz ist wünschenswert.

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Mitwirkungsgremien und den Kooperationspartnern im Schule-Leistungssport-Verbundsystem; sehr gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; Fähigkeit zu analytischer und konzeptioneller Arbeit; Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV L bewertet.

Die Aufgaben werden zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamts Frankfurt (Oder)**  
**Herrn Dr. Olaf Steinke**  
**Gerhard-Neumann-Straße 3**  
**15236 Frankfurt (Oder).**

Im Bereich des **Staatlichen Schulamtes Neuruppin** ist vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen beabsichtigt, nachfolgende Stellen für Schulleitungsfunktionen neu zu besetzen:

### **1. Schulleiterin oder Schulleiter an Grundschulen**

#### **a. Grundschule „Geschwister Scholl“ Meyenburg Gartenstraße 8 16945 Meyenburg**

**- Besetzung zum 01.08.2018 -**

Die Grundschule „Geschwister Scholl“ Meyenburg ist eine Grundschule mit offenem Ganztagsbetrieb, an der den Schülerinnen und Schülern in Ergänzung zum studententafelbezogenen Unterricht Angebote der Schule, der Kindertagesbetreuung und anderer Kooperationspartner unterbreitet werden.

#### **b. Europagrundschule Ketzin Am Mühlenweg 2 14669 Ketzin**

**- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -**

##### **Aufgaben:**

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Entscheidung über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte; Förderung der schulischen Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

##### **Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedin-

gungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

##### **Weitere Hinweise:**

Die Stellen können mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie sind mit der Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

### **2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an Gymnasien**

#### **Gymnasium „Alexander S. Puschkin“ Hennigsdorf Rathenaustraße 43 16761 Hennigsdorf**

**- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -**

##### **Aufgaben:**

Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben, insbesondere beim Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit, der Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit, der Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur und der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Behörden.

##### **Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (zwei allgemeinbildende Fächer); mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

##### **Anforderungen:**

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; erwartet wird Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit; fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg; umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes;

gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Funktion innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliches Schulamt Neuruppin**  
**Herrn Menzel**  
**Trenckmannstraße 15**  
**16816 Neuruppin.**

